

# Beteiligungskonzepte und Selbstvertretungsstrukturen für junge Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe

Handreichung der Einrichtungsaufsicht des  
Landesjugendamtes für Einrichtungen der Kinder- und  
Jugendhilfe in der Freien Hansestadt Bremen

## Impressum

Handreichung des Landesjugendamtes zur Erstellung von Beteiligungskonzepten und zur Etablierung von Selbstvertretungsstrukturen für junge Menschen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Bremen und Bremerhaven

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (Hg.)  
Abteilung 2 Referat 20 und Einrichtungsaufsicht des Landesjugendamtes  
Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen  
[www.soziales.bremen.de](http://www.soziales.bremen.de)  
Bremen, im August 2025

Redaktion: Kirsten Tiedemann



Creative Commons Namensnennung 4.0

Diese Lizenz ermöglicht nicht die Nutzung des Hoheits- und Wahrzeichens der Freien Hansestadt Bremen, der Bilder, Logos oder personenbezogener Daten.

Handreichung des Landesjugendamtes zur Erstellung von Beteiligungskonzepten und zur Etablierung von Selbstvertretungsstrukturen für junge Menschen in Bremer und Bremerhavener Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Diese Empfehlung basiert auf den gemeinsamen Empfehlungen der Bremer Heimkonferenz und des Landesjugendamtes Bremen aus dem Jahr 2013.

## Inhalt

Beteiligungskonzepte und Selbstvertretungsstrukturen für junge Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe.....	1
1. Einführung .....	4
2. Grundinformationen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in einer Einrichtung .....	5
3. Themen der Beteiligung .....	5
3.1 Themen an denen Kinder, Jugendliche und junge Volljährige zu beteiligen sind .....	5
3.2 Themen an denen Kinder, Jugendliche und junge Volljährige beteiligt werden sollen.....	5
4. Gremien der Selbstvertretung .....	5
5. Beschwerdemöglichkeiten .....	6

## 1. Einführung

Junge Menschen aktiv an Entscheidungsprozessen zu beteiligen, die ihr Leben maßgeblich beeinflussen, ist keine Großzügigkeit von Erwachsenen, sondern eines der Grundprinzipien internationaler und der in der bremischen Landesverfassung (Artikel 25, Abs. 2 Satz 2) festgeschriebenen Kinderrechte.

Es geht nicht darum, ob junge Menschen beteiligt werden, sondern in welcher Form dies geschieht.

Partizipation versteht sich im Kontext der Erziehungshilfe als Einbeziehung von jungen Menschen in die Entscheidungen und Prozesse, die ihr Leben betreffen und die ihre Lebensumstände gestalten. Beteiligung fördert junge Menschen in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

„Positive Beteiligungserfahrungen eröffnen Lernprozesse zur Lebensbewältigung und dienen als Erfahrungsräume für Selbstwirksamkeit“ (BMFSJ).

Junge Menschen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sollen (mit)entscheiden, wie sie ihr Leben führen, wie sie wohnen, wie und nach welchen Regeln sie ihren Alltag gestalten. Um dies zu erreichen, ist es erforderlich, die Beteiligungskultur in den Einrichtungen zu fördern. Den jungen Menschen muss alters-, alltags- und handlungsorientiert Raum für eine eigenverantwortliche Gestaltung gegeben werden.

Beteiligungsrechte erfordern in den Einrichtungen fortlaufende Motivation und Energie aller Beteiligten, um sie mit Leben zu füllen. Es bedarf dafür Konzepte, in denen die Rechte der jungen Menschen beschrieben werden. In der Konzeption eines Trägers ist zu hinterlegen, wie die von ihm benannten Beteiligungsziele und Verfahren unter Berücksichtigung von Alter und der Entwicklung der jungen Menschen praktisch umgesetzt werden sollen.

Die in den Konzepten beschriebenen Beteiligungsverfahren sind den jungen Menschen in geeigneter Form bekannt zu geben.

Es ist auf die Etablierung von Selbstvertretungsstrukturen in den Einrichtungen und den landesweiten Zusammenschluss im Landesjugendhilferat hinzuarbeiten.

Die Fachkräfte der Einrichtungen sind es, die eine Beteiligung der ihnen anvertrauten jungen Menschen durch ihre persönliche, berufsethische und pädagogische Grundhaltung und durch ihr professionelles Handeln befördern und mit ihnen entwickeln müssen. Eine positive Grundhaltung aller Beteiligten ist Voraussetzung, den Beteiligungsgedanken nachhaltig bei allen Beteiligten, Gruppen und Abteilungen einer Einrichtung zu etablieren.

Beteiligung lässt sich nur gestalten, wenn die Anregungen und die Bedürfnisse der jungen Menschen ernst genommen und berücksichtigt werden. Den jungen Menschen ist in geeigneter Weise bekannt zu machen, wo sie Hilfe finden können, wenn sie sich in ihrer Einrichtung oder Wohngruppe ungerecht oder schlecht behandelt fühlen.

Die Einrichtung hat die Planungen und die Handlungen wie auch die Ergebnisse der Umsetzung dieser Empfehlung kontinuierlich zu dokumentieren und regelmäßig zu evaluieren. Partizipation stellt sich als Lernherausforderung für die Einrichtungen dar; ohne organisationales Lernen lässt sich eine Beteiligungskultur nicht dauerhaft und nachhaltig aufbauen.

Die Einrichtungen sind aufgefordert, sich Gedanken zu machen, in welchen Bereichen die jungen Menschen selbst entscheiden, in welchen sie mitentscheiden und in welchen die Entscheidung bei den Fachkräften liegt.

Die Beteiligung von jungen Menschen ist ein wichtiger Faktor beim Schutz vor institutioneller bzw. in Institutionen der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen ausgeübter Gewalt.

## 2. Grundinformationen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in einer Einrichtung

- Vermittlung von Kinderrechten bzw. Grundrechten
- Informationen über die Regeln und Aufgaben des Zusammenlebens und der Gruppe z. B. Gruppenregeln, Ausgang, Taschengeldrichtlinien, die Beendigung einer Maßnahme (Gründe, die hierzu führen könnten)
- Informationen über die Aufgaben des Betreuungssystems der Einrichtung
- Information über Beteiligungs-, Selbstvertretungs- und Beschwerdemöglichkeiten (Gremien, Verfahren, Ansprechpartner)

## 3. Themen der Beteiligung

### 3.1 Themen an denen Kinder, Jugendliche und junge Volljährige zu beteiligen sind

- das eigene Aufnahmeverfahren
- die eigene Hilfe- und Förderplanung
- die Berichte über den jungen Menschen

### 3.2 Themen an denen Kinder, Jugendliche und junge Volljährige beteiligt werden sollen

- Regeln des Zusammenlebens
- Aufnahmeverfahren (Kennenlernen der „Neuen“)
- Taschengeldeinteilung
- Ausgangsregelungen
- Essensplanung
- Verwendung von Geldern
- Gestaltung von Gruppensettings
- Freizeitgestaltung
- Gestaltung des eigenen Wohnraums, der Gemeinschaftsräume und ggf. des Umfelds der Einrichtung
- und weiteres

Bestehen Abweichungen zwischen den Beteiligungskonzepten in den Gruppen einer Einrichtung, ist es erforderlich, jede Gruppe entsprechend zu beschreiben.

## 4. Gremien der Selbstvertretung

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sind seit 2021 die Rechte von jungen Menschen in außerfamiliärer Unterbringung gestärkt worden:

Die Entwicklung von Selbstvertretungsstrukturen, wie Beiräte oder Kinder- und Jugend-Konferenzen, sollen konzeptionell verankert werden und eine aktive Selbstvertretung in den Einrichtungen gefördert werden.

Die Einrichtungsaufsicht des Landesjugendamts hat die Einrichtungsträger 2024 zu einer entsprechenden Aktualisierung ihrer Schutzkonzepte aufgefordert.

Seit 2024 ist das Landesrahmenkonzept zur Förderung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen nach § 4a SGB VIII in Kraft. Darin vorgesehen ist die Einrichtung eines Landesjugendhilferats, in dem junge Menschen, die außerhalb ihrer Familien leben, ihre Interessen vertreten und z. B. in fachpolitische Entscheidungsprozesse einbringen können. Eine unabhängige Geschäftsstelle unterstützt die jungen Menschen in ihrer Selbstvertretung, auch Careleaver:innen, die die Einrichtungen verlassen bzw. sich auf dem Weg in die Eigenständigkeit befinden.

Seit 2024 ist die Geschäftsstelle des Jugendhilferats und der Careleaver\*innen-Selbstvertretung im Land Bremen mit dem Titel „**Laut!Stark**“ beim LidiceHaus angesiedelt. Sie organisiert Wahlen im Einrichtungsbereich, sodass junge Menschen in den stationären Hilfen zur Erziehung und den Wohnformen der Eingliederungshilfe für den Landesjugendhilferat kandidieren können und aufgestellte Kandidat:innen in den Rat wählen können.

## 5. Beschwerdemöglichkeiten

Seit der Verabschiedung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz ist sicherzustellen, dass junge Menschen in Einrichtungen Zugang zu internen und externen Beschwerdemöglichkeiten haben. Die Einrichtungen haben ein qualifiziertes Beschwerde- und Anregungsverfahren (auch für junge Menschen mit besonderen Bedarfen) zu entwickeln, in dem Aussagen über die Beschwerdeannahme, die Beschwerdebearbeitung, die Dokumentation und Auswertung sowie die Einbeziehung der jungen Menschen in diese Prozesse getroffen werden.

Die jungen Menschen werden über externe Beschwerdeinstanzen informiert, z. B. Telefonnummern und E-Mailanschriften von Beratungsstellen sowie in jedem Fall über die Beschwerdemöglichkeiten beim zuständigen Case-Management und im Landesjugendamt.

Eine weitere externe Beschwerdemöglichkeit ist das **“BeBeE – Ombudsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe im Land Bremen”**. Die unabhängige Ombudsstelle berät junge Menschen (und ihre Familien) zur Vermittlung in und Klärung von Konfliktfällen mit der freien und der öffentlichen Jugendhilfe. Flyer und Plakate für den Aushang in der Einrichtung können bei der Ombudsstelle angefragt werden. Sofern in den Einrichtungskonzepten auf die BeBeE als externe Beschwerdestelle hingewiesen wird, bittet die BeBeE diese Einrichtungen um entsprechende Information und die Übersendung der Einrichtungskonzeption.